



GEMEINDE
BLAIBACH
Hier spielt die Musik!

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Für das Kalenderjahr 2025 wird hiermit die Hundesteuer in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2025 erhalten, haben die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeinde Blaibach angefochten werden.

Die Hundesteuer wird am **01.07.2025** fällig (§ 10 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer).

Die Hundesteuer 2025 beträgt gemäß § 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für jeden Hund 25,00 €.

Die Hundesteuer ist laut § 6 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer um die Hälfte ermäßigt für:

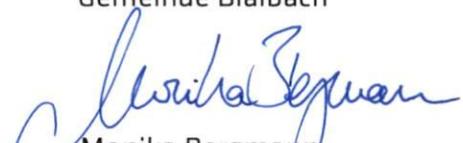
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Neuzugänge und Veränderungen in der Hundehaltung bei der Gemeinde Blaibach zu melden sind.

Blaibach, den 04.06.2025



Gemeinde Blaibach


Monika Bergmann,
Erste Bürgermeisterin